

GESCHÄFTSORDNUNG DER PFÄLZISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Aufgrund der §§ 60 – 89 und §§ 191 a Abs. 4, 191 b BRAO hat die Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am 25. Juni 2020 die Geschäftsordnung in der Fassung vom 10. Dezember 1994, 27. April 1996, 31. Oktober 1998, 28. April 2001, 04. Mai 2002, 06. Mai 2015, 11. Mai 2016, 31. Mai 2017, 30. Mai 2018 und 29. Mai 2019 wie folgt geändert:

I. Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

§ 1

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat ihren Sitz in Zweibrücken.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

(1) Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Kammer erfolgen im Kammerreport, es sei denn, die Geschäftsordnung bestimmt vorliegend etwas anderes. Der Kammerreport kann an das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eines jeden Mitgliedes versendet oder auch nur elektronisch zum Abruf über die Internetpräsenz der Kammer unter www.rak-zw.de bereitgestellt werden.

(2) Ist in dieser Geschäftsordnung Schriftform vorgeschrieben, gelten die Regelungen der §§ 126, 126a und 126b BGB.

II. Kammerversammlung

§ 4

(1) Die Kammerversammlung tritt jedes Jahr bis spätestens 15.07. zusammen und erledigt die ihr nach § 89 BRAO übertragenen Aufgaben.

(2) Sie soll am Sitze der Kammer einberufen werden. Sie kann, wie jede weitere Kammerversammlung, vom Präsidenten auch an anderen Orten im Bezirk der Kammer einberufen werden. Sie kann ferner auf Beschluss des Vorstandes auf geeignetem elektronischen Wege, der dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen hat, entweder zu Informationszwecken – passive Teilnahme – oder zur aktiven Teilnahme an die Mitglieder akustisch und/oder visuell übertragen werden. Im Falle der aktiven Teilnahme ist die Präsenz der Mitglieder auf geeignetem elektronischem Wege festzustellen; ferner ist es in diesem Fall den Mitgliedern zu ermöglichen, sich auf elektronischem Weg im Rahmen der Geschäftsordnung zur Sache zu äußern, Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben; § 6 der Geschäftsordnung findet insoweit keine Anwendung; §§ 7 bis 9 der Geschäftsordnung gelten sinngemäß.

Soweit gesetzlich zulässig kann die Kammerversammlung auf Beschluss des Vorstandes auch ausschließlich auf elektronischem Weg durch akustische und/oder visuelle Übertragung nach Maßgabe dieser Vorschriften abgehalten werden.

(3) Der Präsident beruft die Kammerversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist bemisst sich nach § 86 Abs. 2 und 3 BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung oder deren Veröffentlichung.

(4) In dringenden Fällen kann der Präsident mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Darüber, ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet das Präsidium.

(5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin beim Kammervorstand vorliegen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.

§ 5

(1) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste zugelassen werden.

§ 6

Mit Ausnahme von Wahlen erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, sofern nicht die Kammerversammlung etwas anderes beschließt.

§ 7

(1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes; ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so wird der Vorsitzende von der Versammlung gewählt.

(2) Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorsitzende der Versammlung den Schriftführer.

§ 8

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu geben, nach ihm dem etwaigen Berichterstatter.

(2) Ein auf „Schluss der Besprechung“ und auf „Beschränkung der Redezeit“ gerichteter Antrag ist stets zulässig. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Besprechung erhalten das Wort nur noch der Berichterstatter und der Antragsteller.

(3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweimaligen Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen Einspruch zu, über den die Versammlung sofort ohne Erörterung beschließt.

§ 9

Anträge sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

§ 10

(1) Die Rechnung der Kammer ist von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern vor dem Tage der Kammerversammlung zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Der Prüfungsbericht ist der Kammerversammlung mitzuteilen.

(2) Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann abweichend von § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung durch Handzeichen erfolgen.

III. Kammervorstand

§ 11

(1) Der Vorstand der Kammer besteht aus 16 Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Kammervorstand kann Abteilungen bilden.

§ 12

(1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten die für die Bundesrechtsanwaltskammer geltende Reisekosten- und Tagegeldvergütung.

Als Entschädigung für den mit der Tätigkeit im Vorstand verbundenen Aufwand (Porto, Schreibauslagen) erhalten sie außer dem Präsidium eine Entschädigung von monatlich 100,- EUR. Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Präsidenten und des geschäftsführenden Vorstandes erhalten monatlich 600,- EUR. Der Präsident selbst erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 2.000,- EUR.

(2) Der Vorstand hat die Möglichkeit, anstelle oder neben eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand zu bestellen. Ist ein geschäftsführender Vorstand bestellt, so legt der Vorstand dessen Aufwandsentschädigung nach billigem Ermessen fest.

(3) Für die Anwaltsrichter und Schriftführer beim Anwaltsgericht werden Reisekosten und Tagegeldvergütung in gleicher Höhe gewährt.

Als Entschädigung für den mit der Tätigkeit bei dem Anwaltsgericht verbundenen Aufwand (Porto, Schreibauslagen) erhalten die Anwaltsrichter und der Protokollführer

mit Ausnahme des Vorsitzenden, eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,- EUR. Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,- EUR.

(4) Die nach § 13 der Verwaltungsgebührenordnung erhobene Gutachtergebühr wird von der Kammer erhoben und an den Gutachter, der das betreffende Gutachten erstellt hat, weitergegeben.

(5) Soweit bezogen auf die Aufwandsentschädigungen aller für die Rechtsanwaltskammer ehrenamtlich Tätigen Umsatzsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge über die Aufwandsentschädigungen hinaus zu entrichten sind oder möglicherweise rückwirkend geltend gemacht werden, werden diese von der Rechtsanwaltskammer übernommen.

IV. Wahlen

§ 13

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.

(2) Wahlberechtigt sind diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(3) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(4) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer. Ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mittels einfachem Brief.

§ 14

(1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung wählbar wäre.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind, darf der Wahlausschuss seine

Beschlüsse auch in Textform (einschließlich Telefax, E-Mail und vergleichbarer elektronischer Kommunikationsmittel) im Umlaufverfahren fassen.

(5) Die Kandidatur bei der Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im betreffenden Wahlausschuss aus.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).

(7) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

(8) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 15 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.

(9) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens 14 Kalendertage). Nach Ablauf dieses Zeitraums entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 18 durch die zweite Wahlbekanntmachung.

(10) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sieben und höchstens einundzwanzig Kalendertage betragen.

(11) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 24 die dritte Wahlbekanntmachung.

(12) Der Wahlausschuss darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 16 Abs. 4),

b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,

c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist gemäß § 17,

d) die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,

e) einen Hinweis auf die Wahlfrist,

f) einen Hinweis auf § 17 Abs. 3.

§ 16

(1) Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.

(2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen.

(3) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Ausgenommen hiervon sind offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses, welche der Wahlausschuss beheben darf, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen ausgelegt. Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungstage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 14 Abs. 12 gilt entsprechend.

(5) Gegen das Wählerverzeichnis, eine nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen. Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

(6) Der Wahlausschuss stellt sechs Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist das Wählerverzeichnis entsprechend zu berichtigen.

§ 17

(1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen

(2) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des dafür bestimmten Zeitraums (§ 14 Abs. 9) schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln. Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers

enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.

(3) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

(4) Vorgeschlagen werden oder kandidieren kann nur wer wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 65, 66 BRAO). Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine vom Bewerber unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Der Bewerber hat weiterhin zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 18

(1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben der Geschäftsordnung entsprechen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung der Wahlvorschläge. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.

(2) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 13 Abs. 4 auch lediglich durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

(3) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Bewerber werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt. Der Stimmzettel enthält die Namen und Vornamen sowie Anschrift der Zulassungskanzlei der Bewerber, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden.

§ 19

(1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 4. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über das beA übermittelt. Ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

(2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 19 entsprechenden elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.

(3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

(4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 20

(1) Hat der Wahlausschuss gem. § 13 Abs. 1 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.

(2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.

(3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus

a) dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,

b) einem verschließbaren Wahlumschlag,

c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“,

d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

§ 21

(1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses.

(2) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Rechtsanwaltskammer zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 13 Abs. 4 auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekanntgegeben.

(3) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Ansonsten ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abubrechen und der Wahlausschuss hat über das weitere Verfahren zu entscheiden.

(4) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 22

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards entsprechen. Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(2) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegeben Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

(3) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss zuständig. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(4) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.

§ 23

(1) Hat der Wahlausschuss gem. § 13 Abs. 1 S. 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimmauszählung nach den nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird als Anlage zum Protokoll der Wahl genommen.

(3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht.

(4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten ebenfalls als nicht abgegeben.

(5) Sofern

a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt,
oder

b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält,
oder

c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,
wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(6) Sofern

a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind,
oder

oder

b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
oder

c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt,
oder

d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
oder

e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,
ist die Stimme ungültig.

(7) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

§ 24

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung durch Veröffentlichung der dritten Wahlbekanntmachung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt.

(2 a) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.

(3) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt. Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Von einer Nachwahl kann in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen werden, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter sieben sinkt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann durch Beschluss des Vorstandes abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter sieben sinkt. Die Ersetzung erfolgt durch das Nachrücken der bei der letzten Wahl nicht gewählten Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinte. Haben mehrere nicht gewählte Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinten, die gleiche Stimmenanzahl erzielt oder stand keine weitere Person zur Wahl oder lehnt diese Person aus tatsächlich vorliegenden Gründen des § 67 BRAO ab oder liegen in der Person Gründe nach § 66 BRAO, hat eine Nachwahl zu erfolgen.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO). Sie beginnt am 01. des auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende des Monats, in dem das Wahlergebnis der nachfolgenden Vorstandswahl veröffentlicht wurde (§§ 64 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), fort. § 69 BRAO bleibt unberührt. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes werden durch das Nachrücken einer bei der Wahl, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde, nicht gewählten Person in der Reihenfolge der von der nicht gewählten Personen erreichten Stimmzahlen ersetzt. Die Amtszeit der Nachrücker richtet sich nach der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wenn es keinen Nachrücker gibt, wird der vakante Vorstandsposten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes mit einem Nachrücker durch Nachwahlen ersetzt. Die

Nachwahl findet zusammen mit der nächsten turnusmäßigen Wahl von Mitgliedern zum Vorstand statt, es sei denn, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes ist geringer als 13; dann hat die Nachwahl unverzüglich stattzufinden.

§ 25

(1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. § 112f BRAO gilt entsprechend.

(2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss.

§ 26

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 27

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch elektronische Wahl oder Briefwahl gewählt (§ 191 b Abs. 2 BRAO). Insoweit kommt § 13 Abs. 1 zur Anwendung.

(2) Die Wahlzeit wird vom Präsidenten festgesetzt. Die Wahl wird durch den vom Vorstand bestellten, dreiköpfigen Wahlausschuss, unter Führung des Wahlleiters, durchgeführt.

(3) Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein (§ 191 b Abs. 2 BRAO) und sind bis zum 15. März des Wahljahres bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen.

(4) Auf die Wahl, die Frist für die Wahlvorschläge, die Wahlzeit, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und den Wahlausschuss, wie Namen und Anschrift des Wahlleiters (§ 191 b Abs. 3 i. V. m. § 65 Nr. 1 und 3 BRAO) ist bis zum 01. Februar des Wahljahres hinzuweisen.

(5) Für die Durchführung der Wahl zur Satzungsversammlung gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 13 bis 26 der Geschäftsordnung, soweit §§ 27 bis 31 der Geschäftsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 28

(1) Wahlberechtigt sind die am 01. März des Wahljahres im Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Der Wahlausschuss erstellt im Anschluss daran das Mitglieder/Wählerverzeichnis. Dieses ist ab 10. März, auf die Dauer von zwei Wochen, zu den üblichen Geschäftszeiten in der Kammergeschäftsstelle einsehbar.

(2) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslegefrist schriftlich bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch und teilt den betroffenen Kollegen das Ergebnis mit.

§ 29

(1) Der Wahlausschuss erstellt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge die Stimmzettel, in denen die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburts- und Zulassungsdatums, der Berufsbezeichnung und des Kanzleiortes aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzetteln ist auf die Anzahl der zu wählenden Kollegen (§ 191 b Abs. 1 Satz 2 BRAO) sowie darauf, wann die Wahlzeit endet und dass der Wahlbrief bis spätestens zu diesem Tag bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein muss, hinzuweisen.

(3) Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt bis spätestens zum **10. April**.

§ 30

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss das Ergebnis unverzüglich fest.

(2) Über die Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Kammer mitzuteilen, der die Gewählten und auch die Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl benachrichtigt und das Ergebnis in den nächsten Mitteilungen der Kammer oder in der nächsten Kammerversammlung bekannt gibt. Der Präsident hat auch die Bundesrechtsanwaltskammer über das Wahlergebnis zu unterrichten.

(4) Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl bis zum Ende der nächsten Wahl versiegelt in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 31

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahl schriftlich anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Gewählter nicht wählbar ist oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen sind und hierdurch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.

(2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

V. Kammerbeitrag und Umlagen

§ 32

(1) Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er kann je zur Hälfte am 01. Januar und 01. Juli für das laufende Geschäftsjahr gezahlt werden.

(2) Die Höhe des Kammerbeitrages wird jährlich in der Kammerversammlung festgesetzt.

(3) Mitglieder, die erst im Laufe des Jahres zugelassen werden, müssen nur den anteiligen Kammerbeitrag, gerechnet nach angefangenen Zulassungsmonaten, bezahlen. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Jahres aus, gilt das gleiche mit der Maßgabe, dass der an die Bundesrechtsanwaltskammer bereits gezahlte Beitrag zugerechnet wird.

Über darüber hinaus gehende Anträge auf Erlass, Stundung oder Ermäßigung entscheidet bei besonderer Sachlage das Präsidium endgültig.

(4) Die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), die von der Bundesrechtsanwaltskammer mitgliedsbezogen angefordert werden, werden durch die Rechtsanwaltskammer im Umlageverfahren von den Mitgliedern erhoben.

(5) Die Sterbegeldumlage wird nach Maßgabe der von der Kammerversammlung beschlossenen Sterbegeldrichtlinie erhoben.

(6) Beiträge und Umlagen werden am 15. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Abs. 3 S. 1 und 2 und die Sterbegeldumlage werden mit der Aufforderung im Kammerreport oder mit schriftlicher oder elektronischer Übersendung des Beitragsbescheides fällig.

VI. Inkrafttreten

§ 33

Diese Geschäftsordnung ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 20.07.2020 in Kraft getreten.